



BEVER
GEMEINDE
VSCHINAUNCHA

BEGRÄBNIS- UND FRIEDHOFORDNUNG

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. April 2010.
Teilrevidiert am 8. Dezember 2023 (Artikel 4, 5, 26 und 28).

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Aufsicht
- Art. 2 Aufgabenkreis
 - Die Aufgaben des Gemeindevorstandes
 - Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung
- Art. 3 Meldepflicht

II. Bestattungswesen

- Art. 4 Bestattungsformen
- Art. 5 Dauer der Grabesruhe
 - Sarg-Erdbestattung
 - Privatgrab (Sarg-Erdbestattung)
 - Urnen-Erdbestattung
 - Gemeinschaftsgrab
 - Gemeinschaftsgrab mit Urnenbestattung***
 - Kindergrab
- Art. 6 Aufhebung der Gräber
- Art. 7 Exhumation
- Art. 8 Masse der Gräber
- Art. 9 Bewilligungsverfahren für Grabsteine und Grabumrandungen für Privat- und Reihengräber
- Art. 10 Grabunterhalt
- Art. 11 Belegung der Gräber
- Art. 12 Gebühren
- Art. 13 Funktionen des Bestattungsdieners
- Art. 14 Funktionen des Friedhofgärtners
- Art. 15 Zeitpunkt der Bestattungen
- Art. 16 Aufbahrung des Leichnams
- Art. 17 Abdankung
- Art. 18 Beisetzung
- Art. 19 Überführung von auswärts Verstorbenen
- Art. 20 Bestattung totgeborener Kinder
- Art. 21 Grabgeläute

III. Friedhofordnung

- Art. 22 Aufsicht
- Art. 23 Offenhaltung
- Art. 24 Material und Masse der Grabsteine
- Art. 25 Betreten des Friedhofes
- Art. 26 Haftung
- Art. 27 Zuwiderhandlungen
- Art. 28 Inkraftsetzung

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Begräbnis- und Friedhofordnung der Gemeinde Bever regelt die Bestattung für Personen aus Bever auf dem Friedhof Bever.

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Aufsicht

Das Bestattungswesen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 53 der Bundesverfassung, Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden sowie der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 2 Aufgabenkreis

Der Gemeindevorstand

- a) übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen aus
- b) plant die Anlegung/Erweiterungen des Friedhofes, zeichnet für den Unterhalt und die Belegung verantwortlich
- c) erteilt die Bewilligungen zur Errichtung von Grabmälern
- d) sorgt für die Bereitstellung von Grabfeldern, Reihengräbern, Gemeinschaftsgräbern, sowie Privat- und Kindergrabstätten
- e) ordnet den Unterhalt des Friedhofes und dessen Instandstellung an
- f) bezeichnet das Friedhofpersonal und den Bestattungsdienster
- g) beschafft die finanziellen Mittel für den Unterhalt des Friedhofes auf dem Kredit- und Budgetweg
- h) übt die Kontrolle des Grabregisters aus
- i) erteilt die Bewilligung zur Bestattung Verstorbener ohne Wohnsitz in Bever.

Die Gemeindeverwaltung

- a) nimmt die Todesmeldung entgegen und legt die Bestattungszeit in Absprache mit den Angehörigen fest
- b) erteilt Weisungen an den Bestattungsdienster und an das Bestattungspersonal zur Vorbereitung einer würdigen Bestattung nach den Bundes- und kantonalen Vorschriften, erstellt Meldung über die Bestattung an das zuständige Pfarramt
- c) beaufsichtigt die Bestattungen und den Friedhof, führt die Gräberkontrolle und das Friedhofpersonal
- d) erteilt Aufträge an den Friedhofgärtner für die Besorgung von Gräbern, die nicht von Angehörigen betreut werden
- e) übt die Kontrolle über Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof aus.

Art. 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall von in Bever wohnhaft gewesenen Personen ist der Gemeindeverwaltung zu melden.

Sämtliche Todesfälle auf Gemeindegebiet von Bever sind dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

II. Bestattungswesen

Art. 4 Bestattungsformen

Folgende Bestattungsformen sind möglich:

- Sarg-Erdbestattung
- Urnen-Erdbestattung
- Urnen-Gemeinschaftsgrab

Art. 5 Dauer der Grabesruhe

Sarg-Erdbestattung

Auf einem Grabfeld dürfen höchstens ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden. Die Grabesdauer beträgt 25 Jahre. Sie kann vom Gemeindevorstand selbständig oder auf Gesuch der Angehörigen hin, angemessen verlängert werden.

Die Zeit für die Grabesdauer wird jeweils vom Datum der Bestattung an gerechnet. Wird in ein bestehendes Grabfeld später eine Urne beigesetzt, verlängert sich die Grabesdauer nicht. Sofern es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben, ist eine Verlängerung der Grabesdauer möglich.

Privatgrab (Sarg-Erdbestattung)

Ein Privatgrab kann beim Gemeindevorstand beantragt werden. Reservationen können (gegen Gebühr) durch den Gemeindevorstand bewilligt werden.

Die Dauer der Privatgräber beträgt 35 Jahre. Der Zeitraum für die Grabesdauer wird jeweils vom Datum der ersten Bestattung an gerechnet. Bei Privatgräbern mit mehr als einem Grabfeld wird die Dauer von der Belegung des ersten Grabes an bemessen, bei weiteren Sarg-Erdbestattungen ist die Mietdauer entsprechend der gesetzlichen Grabesruhe zu verlängern.

Sofern es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben, ist eine Verlängerung der Grabesdauer um jeweils 5 Jahre gegen eine entsprechende Aufzahlung grundsätzlich möglich (siehe Gebührenordnung). Alle Vereinbarungen sind in einem Vertrag zu regeln. Verlängerungen bewilligt der Gemeindevorstand.

Särge müssen aus unbehandeltem Tannenholz oder aus schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen. Der Sarg, der Grabstein (inkl. Beschriftung) und die Umrandung müssen von der Trauerfamilie auf deren Kosten organisiert werden.

Urnen-Erdbestattung

In einem Grabfeld dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabesdauer beträgt 25 Jahre. Sofern es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben, ist eine Verlängerung der Grabesdauer möglich.

Die Zeit für die Grabesdauer wird jeweils vom Datum der Bestattung an gerechnet. Wird in ein bestehendes Grabfeld später eine zweite Urne beigesetzt, verlängert sich die Grabesruhe nicht. Sofern es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben, ist eine Verlängerung der Grabesdauer möglich.

Die Urnen müssen aus schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen. Die Urne und der Grabstein (inkl. Beschriftung) und die Umrandung müssen von der Trauerfamilie auf deren Kosten organisiert werden.

Gemeinschaftsgrab

Für die Aufbewahrung der Asche besteht keine zeitliche Einschränkung. Die Gemeinde beschriftet auf Kosten der Trauerfamilie Namen, Vornamen und die Jahreszahlen der Verstorbenen auf entsprechende Gedenktafeln.

Für das Gemeinschaftsgrab stehen Mehrweg-Urnen zur Verfügung. Die Gemeinde stellt diese für die Überführung der Asche zur Verfügung.

Gemeinschaftsgrab mit Urnen-Erdbestattung

Das Grabfeld wird in nicht sichtbare Urnengrabfelder aufgeteilt. Die Grabesdauer beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Grabesdauer des Urnengrabfeldes ist nicht möglich.

Die Urnen müssen aus schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen.

Die Gemeinde beschriftet auf Kosten der Trauerfamilie Namen, Vornamen und die Jahreszahlen der Verstorbenen auf eine entsprechende Gedenktafel.

Kindergrab

Angehörige verstorbener Kinder bis zum 15. Altersjahr haben Anrecht auf ein Kindergrab. Die Grabesdauer beträgt 40 Jahre. Sie kann, vorausgesetzt, dass auf dem Friedhof keine Platznot besteht, verlängert werden.

Art. 6 Aufhebung der Gräber

Die Aufhebung von Gräbern, deren Dauer abgelaufen ist, wird öffentlich publiziert und den Angehörigen, sofern solche noch existieren bzw. deren Adresse noch festgestellt werden kann, schriftlich mitgeteilt.

Grabsteine und Denkmäler werden bei der Aufhebung von Gräbern den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Sofern diese nach Ablauf der gesetzten Frist nicht über Grabsteine und Denkmäler verfügen, wird durch die Gemeindeverwaltung die Entfernung veranlasst.

Art. 7 Exhumation

Für die Exhumation gilt die Bestimmung des Art. 5 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen. Die Exhumation wird durch die Organe der Gemeinde besorgt, wobei nebst den ordentlichen Gebühren auch die Kosten für die Ausgrabung und eventuelle Versetzung durch die Auftraggeber zu vergüten sind.

Art. 8 Masse der Gräber

Für die Bereitstellung der Gräber ist die Gemeindeverwaltung besorgt.

Jedes Reihengrab hat vom andern einen Abstand von 45 cm einzuhalten (d.h. von Mitte zu Mitte 1.15 m). Für Erwachsene ist eine Länge von 1.70 und für Kinder unter 10 Jahren eine solche von 1.00 m (Kindergräber) vorgesehen. Bei Urnengräbern beträgt die Länge 1.25 m und die Breite 60 cm. Spezielle, durch die Gemeinde angelegte Urnengrabfelder, bleiben in Bezug auf die Masse vorbehalten.

Art. 9 Bewilligungsverfahren für Grabsteine und Grabumrandungen für Privat- und Reihengräber

Die Grabmäler und Grabumrandungen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Für die Errichtung von Grabmälern und Grabumrandungen ist die Bewilligung der zuständigen Gemeindestelle für das Bestattungswesen erforderlich. Der Ersteller hat vor Beginn der Arbeitsausführung ein Gesuch einzureichen.

Das Gesuch muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben über Material, Bearbeitung, Inschrift und Ornament, eine vermasste Zeichnung M 1 : 10 mit Vorder- und Seitenansicht sowie Name und Adresse des verantwortlichen Auftraggebers und des Erstellers enthalten.

Für Familiengräber ist zusätzlich ein vermasster Situationsplan mit den danebenliegenden Grabanlagen einzureichen.

Für die Beurteilung von besonderen Projekten kann die zuständige Gemeindestelle Modelle oder Detailzeichnungen verlangen.

Grabumrandungen und Grabmäler dürfen für Sarg-Erdbestattungen frühestens sechs schnee- und frostfreie Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.

Für Urnenbestattungen ist keine Wartefrist einzuhalten.

Eingehende Gesuche werden in der Regel direkt durch die Gemeindeverwaltung behandelt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 10 Grabunterhalt

Der Unterhalt des Grabes ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Diese sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten und für den gärtnerischen Unterhalt des Grabes zu sorgen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst die Gemeindeverwaltung das Nötige auf Rechnung der Angehörigen.

Blumenschmuck und Bepflanzungen, die andere Gräber beeinträchtigen und stören, werden durch die Gemeinde entfernt. Es dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die Umrandung und das Grabmal weder überwachsen noch die Grabinschrift verdecken.

Beim Gemeinschaftsgrab sind keine privaten Bepflanzungen möglich. Nach der Bestattung dürfen Schalen und Blumenschmuck abgelegt werden. Diese werden spätestens nach einem Monat von der Gemeinde entfernt. Die Gemeinde ist für die Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes besorgt.

Art. 11 Belegung der Gräber

In einem Sarg-Erdgrab darf nicht mehr als ein Leichnam beerdigt werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem neugeborenen, verstorbenen Kind begraben wird. Hat die Grabesruhe der ersten Bestattung bereits über die Hälfte der Grabesdauer erreicht, entscheidet die Gemeinde über eine allfällige Verlängerung.

Die Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Sarg-Erdgrab bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

Die Gräber werden laufend nummeriert und ein Grabregister dazu geführt. In Gräber eingelegte Urnen verlängern die ursprüngliche Grabesruhe nicht.

Art. 12 Gebühren

Die Gemeindeversammlung erlässt eine Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Folgende Leistungen sind in den Gebühren inbegriffen:

- die Grabstätte
- das Grabgeläute
- das Öffnen und Wiedereinfüllen des Grabes
- das beschriftete Holzkreuz, bis der Grabstein gestellt ist.

Art. 13 Funktionen des Bestattungsdieners

Der Bestattungsdienstler hat unter Berücksichtigung des Bestattungsleitfadens folgende Vorkehrungen zu treffen, wobei diese Funktionen einem Mitarbeiter des Gemeinde-werkdienstes übertragen werden können:

- a) Beratung und Unterstützung der Hinterbliebenen in der Vorbereitung einer Bestattung, wobei auf den Einsatz von Särgen aus unbehandeltem Tannenholz oder aus schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien und Urnen aus recycelbarem Material zu achten ist.
- b) Anordnung des Begräbnisläutens sowie der Beerdigung von der Abdankungsstätte bis zum Friedhof.
- c) Organisation der Überführung des Sarges/der Urne vom Aufbahrungsort zur Kirche/zum Friedhof nach Absprache mit den Angehörigen.

Art. 14 Funktionen des Friedhofgärtners

Die Arbeiten des Friedhofgärtners sind folgende und können auch einem Mitarbeiter des Gemeindewerkdienstes übertragen werden:

- a) Besorgung jener Gräber, für die seitens der Gemeindeverwaltung Auftrag erteilt wird, z. B. Gemeinschaftsgrab. Über diese Gräber ist ein spezielles Verzeichnis zu führen.
- b) Reinhaltung der Wege, Plätze, Brunnen und Einfriedungen. Schmücken des Friedhofes mit Pflanzen, gärtnerischer Unterhalt der freien Flächen.
- c) Aufsicht darüber, dass von Unberechtigten keine Blumen von Gräbern entfernt werden und keine Pflanzen und Denkmäler Schaden erleiden.
- d) Unfug, der auf dem Friedhof betrieben wird, der Gemeindeverwaltung melden.
- e) Meldung baufälliger Grabsteine und Denkmäler oder vernachlässigter Gräber an die Gemeindeverwaltung.

Art. 15 Zeitpunkt der Bestattungen

Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 9 ff der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen. Sie findet nach Massgabe des Bestattungsleitfadens der Gemeinde Bever statt.

Art. 16 Aufbahrung des Leichnams

Der Leichnam verbleibt bis zur Abdankung im Trauerhaus oder wo es die Umstände erfordern, an einem anderen passenden Ort. Den Ablauf des Leichentransportes regelt der Bestattungsleitfaden der Gemeinde Bever.

Art. 17 Abdankung

Die Organisation der Abdankung ist Sache der Trauerfamilie, allenfalls mit dem betreffenden Pfarramt bzw. mit der Gemeindeverwaltung.

Art. 18 Beisetzung

Der Ablauf der Beisetzung richtet sich nach dem Bestattungsleitfaden der Gemeinde Bever.

Das Recht zur Bestattung besteht für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Bever. Für weitere Bestattungen ist die Bewilligung bei der Gemeinde einzuholen.

In einer ersten Phase werden die Gräber mit einem Holzkreuz, welches die Gemeinde zur Verfügung stellt, ausgestattet.

Bei einer Sarg-Erdbestattung müssen die Angehörigen, frühestens 9 Monate und spätestens 12 Monate nach der Bestattung eine Natursteinumrandung mit einem beschrifteten Grabstein ausführen lassen. Die Masse sind in Artikel 24 geregelt.

Art. 19 Überführung von auswärts Verstorbenen

Die Überführung von auswärts Verstorbenen ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Der Ablauf der Beisetzung richtet sich nach dem Bestattungsleitfaden der Gemeinde Bever.

Art. 20 Bestattung totgeborener Kinder

Die Bestattung totgeborener Kinder erfolgt nach besonderer Abmachung zwischen den Angehörigen und der Gemeinde. Die Bestattung kann während des Läutens der Abendglocke erfolgen.

Art. 21 Grabgeläute

Das Grabgeläute wird durch den Bestattungsdienstler in der Regel nach folgender Ordnung besorgt:

- a) 13.15 Uhr 15 Minuten Leidabnahme
- b) 13.30 Uhr Totenglocke ½ Minute
13.30 Uhr während der Überführung vom Aufbahrungsort zum Abdankungsort (Friedhof)
- c) Nach der Abdankungsfeier, Totengeläut bei der Überführung von der Kirche zum Friedhof.

Bei Beerdigungen, die zu unüblichen Zeiten stattfinden, wird das Glockengeläute von Fall zu Fall bestimmt.

III. Friedhofordnung

Art. 22 Aufsicht

Der Friedhof wird durch eine vom Gemeindevorstand bestimmte Person besorgt und durch die Gemeindeverwaltung beaufsichtigt.

Art. 23 Offenhaltung

Bei Bestattungen im Winter ist die Gemeinde für die Schneeräumung auf dem Friedhof besorgt, dabei darf der Schnee nicht auf bestehenden Gräbern deponiert werden.

Art. 24 Material und Masse der Grabsteine

Grabsteine müssen dem Gesamtbild des Friedhofes angepasst werden. Die Einfriedungen dürfen folgende Masse nicht übersteigen:

Masse Grabeinfassungen:

- Reihengräber	Länge 170 cm, Breite 70 cm
- Kindergräber bis 10 Jahre	Länge 100 cm, Breite 50 cm
- Urnengräber	Länge 120 cm, Breite 50 cm
- Doppelgräber	Länge 170 cm, Breite 170 cm
- Familiengräber	nach Situation und Absprache

Maximal-Masse Grabsteine:

- Reihengräber	Höhe 120 cm, Breite 70 cm
- Kindergräber bis 10 Jahre	Höhe 80 cm, Breite 50 cm
- Urnengräber	Höhe 80 cm, Breite 50 cm
- Doppelgräber	Höhe 120 cm, Breite 170 cm
- Familiengräber	nach Situation und Absprache

Grabsteine und Grabplatten dürfen nicht in die Friedhofmauer eingemauert werden. Denkmäler dürfen die Mauerkrone nicht überragen. Sie dürfen die nächstgelegenen Gräber in keiner Weise beeinträchtigen.

Neu erstellte Grabmäler und Grabumrandungen, die gegen die Begräbnis- und Friedhofordnung verstossen, sind auf Aufforderung hin zu ändern oder zu entfernen. Wird dies nicht innert der gesetzten Frist erledigt, werden die beanstandeten Gegenstände durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

Wer ein Grabmal oder eine Einfriedung erstellt, ist für den eventuell dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

Art 25 Betreten des Friedhofes

Das Betreten des Friedhofes ist jedermann gestattet. Auf anwesende Trauernde ist Rücksicht zu nehmen.

Verboten ist:

- die Beschädigung und Verschandelung von Grabstätten
- lautes und ruhestörendes Benehmen
- das Entfernen von Grabsteinen und Grabeinfassungen
- das Pflücken von Blumen
- das Mitführen von Hunden

Art. 26 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Schneedruck, Windfall, Frost, Tiere oder durch Drittpersonen verursacht werden.

Art. 27 **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Begräbnis- und Friedhofsordnung können, sofern es sich nicht um Delikte handelt, die nach Strafgesetz beurteilt werden, durch den Gemeinde-vorstand mit Bussen geahndet werden.

Art. 28 **Inkraftsetzung**

Die vorliegende Begräbnis- und Friedhofsordnung trat mit Annahme durch die Gemeinde-versammlung vom 26. April 2010 in Kraft. **Die Teilrevision der Artikel 4, 5, 26 und 28 mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2023.**

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden oder durch sie ersetzten Beschlüsse und Reglemente der Gemeindeversammlung aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Fadri Guidon



Der Gemeindeverwalter:

Renato Roffler